

P. Kuby

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 45

Marienwerder, den 7. November.

1877.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 37, 38. und 39. Stück des Reichs-Gesetz-Blatts pro 1877 enthält unter:

Nr. 1211 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 9. Oktober 1877.

Nr. 1212 die Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 13. Oktober 1877.

Nr. 1213 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzweisungen im Betrage von 10,000,000 Mark. Vom 16. Oktober 1877.

Nr. 1214 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzweisungen im Betrage von 20,000,000 Mark. Vom 29. Oktober 1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 22. u. 23. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1877 enthält unter:

Nr. 8520 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1877, betreffend die Bestimmung des Zeitpunktes, zu welchem die Ruffenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861 ihre Gültigkeit verlieren.

Nr. 8521 die Verordnung, betreffend die Feststellung der nach § 2 und § 20 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 über die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände zu vertheilenden Jahresrenten. Vom 12. September 1877.

Nr. 8522 die Verordnung, betreffend den Zeitpunkt für den Beginn der Erhebung der neu veranlagten Grundsteuer im Kreise Herzogthum Lauenburg. Vom 8. Oktober 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 2. Februar d. J. bringe ich die erfolgte Ernennung des Wirtschaftsinpektors Janzen in Groß Rogath zum Stellvertreter des Landesbeamten für den

Ausgegeben in Marienwerder den 8. November 1877.

X. Landesamtsbezirk, Niedersee, Kreises Graudenz, statt des Inspektors Baumgart in Groß Rogath, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 21. Oktober 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

J. B.:

v. Schmeling.

2)

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 24. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers Struebing in Lubianken zum Stellvertreter des Landesbeamten für den XXVI. Landesamtsbezirk Birglau, Kreises Thorn, statt des Besitzers Danielowski in Birglau, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 21. Oktober 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

J. B.:

v. Schmeling.

3) Mit Bezug auf meinen Erlaß vom 31. Dezember 1875 (Amtsblatt Nr. 2 pro 1876) ernenne ich an Stelle des in den Ruhestand versetzten und von hier verzoogenen Kreisphysikus Geheimen Sanitäts-Rath Dr. Burdhardt, den hiesigen Kreisphysikus Sanitäts-Rath Dr. Köhler zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Prüfungs Commission der Apothekergehilfen bis zum Ablauf der dreijährigen Periode, d. i. bis zum Schlusse des Jahres 1878.

Marienwerder, den 30. Oktober 1877.

Der Regierungs-Präsident.

v. Flottwell.

4) Die Kreiswundarztstelle des Kreises Stuhm, bisher mit dem Wohnsitz in Christburg, ist zu besetzen. Qualifizierte Bewerber mögen sich innerhalb 4 Wochen mit Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns melden.

Marienwerder, den 26. Oktober 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Der Bromberger Schifffahrts-Kanal wird wegen der vorzunehmenden Räumung desselben und der Ausführung des Neubaus von Schleusenthoren vom 1. Dezember d. J. bis zum 1. April l. J. für den Schifffahrts- und Flößerei-Verkehr gesperrt werden,

wovon das Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Marienwerder, den 26. Oktober 1877.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Unter den Pferden des Grundbesizers Anuschei in Lautenburg ist die rothverdächtige Druse ausgebrochen; dagegen ist die Roßkrankheit unter den Pferden des Besizers Glander in Abbau Strassburg befestigt.

Marienwerder, den 31. Oktober 1877.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) **Königliche Ostbahn.**

Vom 1. November c. ab wird der Raibahnhof zu Königsberg i. Pr. und die zu demselben führende Verbindungsbahn dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Benutzung dieser Anlagen ist bis auf Weiteres nur für den Verkehr mit Getreiden, Hülsenfrüchten und Delsaaten gestattet.

Die Beförderung von und nach dem Raibahnhofe erfolgt nur auf Grund von Dispositionen, welche bei unserer Gütere Expedition, beziehungsweise bei der Gütere Expedition der Ostpreussischen Südbahn in Königsberg i. Pr. anzubringen sind. Dagegen werden Frachtbriefe von anderen Stationen, welche nach dem Raibahnhofe adressirt sind, bis auf Weiteres nicht angenommen.

Die Ueberführungskosten, sowie die Gebühren und Bedingungen, zu welchen die Benutzung der Anlagen gestattet ist, sind bei unserer Gütere Expedition in Königsberg i. Pr. und bei der Ostpreussischen Südbahn daselbst zu erfahren.

Bromberg, den 27. Oktober 1877.
Königliche Direktion der Ostbahn.

8) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

- 1. der Maurer Karl Eduard Andersen aus Kopenhagen, 35 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Posen vom 3. Oktober d. J.;
- 2. der Arbeiter Karl Minasch aus Hoffries in Mähren, 33 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Breslau vom 2. Oktober d. J.;

- 3. der Schuhmachergesell Sebastian Wamser aus Pilsen in Böhmen, 33 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Gebrauchs eines falschen Legitimationspapiers und Führung falschen Namens, durch Beschluß des Königlich bairischen Bezirksamts zu Deggendorf vom 29. September d. J.,
 - 4. der Bürstenbinder Hugo Rindler, geboren am 12. Februar 1856 zu Graz, ortszugehörig zu Marburg in Steyermark,
 - 5. der Dieber Josef Oberholzer, 21 Jahre alt, geboren und ortszugehörig zu Goldingen, Kanton St. Gallen in der Schweiz,
- zu 4 und 5 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 4 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar vom 2. bezw. 3. Oktober d. J.;
- und

auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist:

- 6. der Handschuhmacher Karl Bönning aus Necherswil, Kanton Solothurn in der Schweiz, nach Verbüßung einer wegen wiederholten schweren Diebstahls gerichtlich erkannten Zuchthausstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommisars zu Karlsruhe vom 7. September d. J. aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Personal-Chronik.

9) Der bisherige provisorische technische Lehrer August Groß an dem Königlichen Gymnasium zu Strassburg i. Westpr. ist definitiv angestellt.

In dem Königlichen Gymnasium zu Conitz i. Westpr. sind

- a. der bisherige Vorschullehrer Ferdinand Kalo jr als technischer Lehrer, und
- b. der bisherige Vorschullehrer Karl Kaffler aus Dt. Trone in gleicher Eigenschaft angestellt.

Der Gerichtsassessor Rah in Strassburg W.-Pr. ist vom 1. September d. J. ab zum Staatsanwaltsgehilfen bei der Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts in Strassburg W.-Pr. ernannt worden.

Die Wahrnehmung der durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigten Lokalaufsicht über die Schulen in Wentfin, und Sakki, Kreis Schwet, haben wir bis auf Weiteres dem Königlichen Kreis-Schulinspektor Dr. Kaphahn in Graudenz übertragen.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 45.)